Dieses Blatt als Beilage aufzunehmen, wurde, weil sein Inhalt (— Zurechtweisungen —) gegen Herrn Prof. **Wolff** *als einen ihrer Mitarbeiter gerichtet, von der Redaction der „Rig. Zeitung" abgelehnt. — So müssen denn andere verfügbare Wege zu seiner Verbreitung eingeschlagen werden.*

P. van Dyk.

Etwas über Ausstellungen.

Herrn Dr. R. Wolff,

Professor der Landwirthschaft am Polytechnikum zu Riga, Redacteur der „landw. Beilage zur Rig. Zeitung" etc. zur Beherzigung gewidmet.

Herr **Prof. Wolff** giebt in der landw. Beilage Nr. 35 zur „Rig. Zeitung" vom 7. September ein kurzes Referat auch über Maschinen und Geräthe auf der zu Griwa bei Dünaburg zwischen dem 19. und 22. August abgehaltenen Ausstellung, in welchem, trotz der Kürze, Dinge vorkommen, welche die Frage noch milde und schonend erscheinen lassen: **Wo bleibt da die Achtung vor der Wahrheit?!**

Es wird Jedem einleuchten, dass ein Aussteller, wenn er neben einer durch ihn vertretenen Maschine auch noch das Vorführen einer andern, gleicher Gattung, aber verschiedenen Systems und Fabrikats usurpirt, nur schädigende Absichten verfolgen kann, vollends aber wo es einer zweiten Maschine gilt, deren Vertretung, nach wiederholten Bekanntmachungen durch Inserate und Beilagen öffentlicher Blätter, schon längst aus seinen Händen in andere gelegt worden war. Je geschickter und willfähriger aber der ausübende Monteur in solchen Fällen, desto leichter natürlich ein Verwirklichen schädigender Absichten, indem durch ihn Einzelheiten der Construction bei der einen als Vorzüge in schlagendster Weise zur Geltung gebracht, dagegen solche bei der andern, unbemerkt unausgenützt und hierdurch geradezu als Mängel erscheinen gelassen werden können.

Mit den Gesetzen der Billigkeit und Sittlichkeit im Einklange, gilt es bekanntlich auf Ausstellungen als unumstössliche Regel, erst nach ebenso umfassenden als unpartheiischen Fachprüfungen verschiedenster Art, durch eine mehrgliederige Jury und zwar in der Weise über concurrirende Maschinen Urtheile abzugeben, dass in letzter Instanz dem Publikum überlassen bleibt, selbst aus einer Reihe veröffentlichter Ergebnisse seine Schlussfolgerungen zu ziehen. Dabei ist es jedem Aussteller anheimgegeben, persönlich oder durch eigene Sachkundige seine Maschine in Thätigkeit vorzuführen. So entgeht eine Jury der peinlichen Aufgabe, von sich aus ein absprechendes oder beifälliges Urtheil abzugeben und der Parteinahme schuldig zu erscheinen, wenn auch die Möglichkeit vorkommender Bevorzugungen nie ganz wird ausgeschlossen bleiben können.

Herr Prof. Wolff, der auf Einladung des Comité, auf der Griwaer Ausstellung als Experte fungirte, referirt nun über zwei, durch eine und dieselbe Firma dort vorgeführte, Mähmaschinen verschiedenen Fabrikats und gelangt, ohne alle vorhergegangenen Fachprüfungen, zu dem Resultat: die eine sei der andern weit überlegen gewesen; dabei die Ungehörigkeit solchen Urtheils bemäntelnd, indem er von jener zweiten, durch ihn zu discreditiren gesuchten Maschine, nur als von einer „mitausgestellten" spricht und dadurch für die Annahme Raum lässt, sie habe ihren eigenen Vertreter gehabt.

Durch Herrn Prof. Wolff erfahren wir denn auch, dass es die Firma Ziegler & Co., der es gelungen war durch die von ihr regelrecht vertretene, die andere, nämlich die Buckeye-Maschine, deren Vorführen in Abwesenheit eigener Vertretung sie für jene Gelegenheit nur usurpirt hatte, zu schlagen! und doch musste der Professor, wenn nicht schon aus seinen intimen freundschaftlichen Beziehungen zu der von ihm genannten Firma, aus den oben angedeuteten Zeitungs-Inseraten und -Beilagen, die eigentliche Sachlage hinsichtlich der Vertretung genau genug kennen, also gut genug wissen, dass durch Vorführen einer (aus früherer Vertretung ihr übrig gebliebenen) Buckeye-Maschine, keine andere als schädigende Absichten im Schilde geführt werden konnten!

Blind gegen die Nemesis, die ihn doch bisher nach jedem gegen mich gerichteten offenen oder verdeckten Angriffe sehr schnell erreichte, mochten diese nun in Rückgriffen auf undefinirte Analysen aus weit zurückliegenden Jahren, in tendenziösem Aufstellen absteigender Stufenleitern von Analysen, oder in verunstalteter Wiedergabe Aarhuser Vereinsberichte mit grossartigen Multiplications-Exempeln bestehen, die ihm gut genug für Angriffe auf die Ehrenhaftigkeit einer alt bewährten Fabrik erschienen, weil deren Vertreter dem Beugen unter einen Zwang sich wiedersetzte; es gräbt sich Herr Prof. Wolff diesmal eine noch tiefere Grube als je, indem er für das eigenmächtige Siegeskrönen der einen beider Maschinen, auf die angebliche Thatsache sich beruft: „sie sei der „mitausgestellten Buckeye" so weit überlegen gewesen, dass sie sofort von Herrn von Oettingen (zu dessen Dominium der Flecken Griwa gehört) erstanden wurde".

Dass dies **keine wahre Wiedergabe** des eigentlichen Sachverhalts sei, bin ich als Vertreter der „Buckeye"-Maschine aus der Fabrik Adriance, Platt & Co., durch Herrn Georg von Oettingen selbst ermächtigt worden in einer mir geboten erscheinenden Abwehr zu erklären:

Herrn von Oettingen's individuelles Urtheil, nachdem er mit einer ihm gehörenden „Buckeye"-Maschine zu eigenen praktischen Erfahrungen Gelegenheit gehabt hat, neigt vielmehr zu Gunsten des zweiräderigen Systems und ist nach seinem Dafürhalten gerade die „Buckeye" als zu Letzterem zählend, im Gange noch leichter als die durch Herrn Professor Wolff, unter Berufen auf falschen Beweis, eigenmächtig zur Siegerin ausgerufene einräderige. Herr von Oettingen hatte sich veranlasst gesehen, Letztere zu erstehen, weil sie (im Gegen-

ПРИЛОЖЕНИЕ

satz zu jener „mitausgestellten“ Buckeye) in geradezu brillanter Weise durch einen äusserst gewandten und geübten Sachverständigen vorgeführt, einer Anerkennung sich nicht unwürdig erwiesen hatte; ferner weil ein weiterer Bedarf an Erntemaschine in seiner Oekonomie vorlag und ihm ein Anwenden verschiedener Systeme auf seiner eigenen Besitzlichkeit im allgemeinen Interesse erwünscht erschienen, jene Maschine auch gerade zur Stelle, also keinem Transport mehr unterworfen war und endlich durch ihren Ankauf der Ausstellungscasse eine Procent-Abgabe zugewandt werden konnte.

In wie fern jener fremde Sachverständige, dessen Aufgabe es war, die einräderige Maschine in so brillanter Weise vorzuführen, die Vorzüge der „Buckeye“ zur Geltung zu bringen gekonnt, gewollt oder gedurft hatte, muss natürlich dahingestellt bleiben!

Herr **Prof. Wolff** hat aber diesmal die Unvorsichtigkeit begangen, den Vorhang vor seiner Rüstkammer so weit zu lüften, dass jetzt Jeder ohne Anstrengung nicht nur das Material seiner Lieblingswaffen und ihre Herstellungsweise, sondern auch etwas von seiner Angriffsmethode erkennen kann; — **welches Blendwerk!** — Wer nur die Mühe daran wenden will, in der Beilage zur Rigaschen Zeitung vom 4. und 11. Juni v. J., den dort von Prof. Wolff gebrachten Aufsatz „Düngerhandel und Controllstation“ nachzulesen, der wird die auffallende Uebereinstimmung in Tendenz und Taktik zwischen dem jetzigen Referat und jener Abhandlung sofort erkennen, von welcher der Professor doch hinterher so eifrig behauptet hat, es habe ihr alles „Persönliche“ fern gelegen. Wer dann noch freundlich bedenken will, dass es jene selbe Abhandlung vom v. J. gewesen ist, die zur ganzen nachfolgenden Controverse zwischen mir und den beiden Professoren Wolff und Thoms den ersten Anlass bot, der wird, wie ich hoffen darf, auch noch weiter erkennen, dass ich nicht der Angreifende, sondern durchweg nur der Abwehrende gewesen bin, so wie endlich das Falsche in der jetzt von meinen beiden Opponenten befolgten Taktik, wenn sie angeblich von meinen Angriffen reden um hinter solcher Vorspiegelung die Harmlosen zu spielen!

Herr Professor Wolff hat in seinem kurz gehaltenen Referat über die Ausstellung zu Griwa auch noch Zeit und Raum dafür zu erübrigen vermocht, meine Firma mit einer Rüge zu bedenken, die zwar in erster Linie auf meinen Monteur gerichtet erscheint, aber ganz anders hätte lauten sollen, wenn ich selbst nicht ebenso durch sie betroffen worden sein sollte. Auch diesmal hat Herr **Prof. Wolff** die Ehre, wieder einmal eine **Historie** verbreitet zu haben, die wohl mit Recht fragen lässt:

Wo bleibt da die Achtung vor der Wahrheit?!

was er hätte vermeiden können, wenn er wenigstens zuvor meinen Monteur über den Sachverhalt befragt hätte.

Mit Leichtigkeit lässt sich beweisen, dass, während nach Professor Wolff mein Monteur schon Sonnabend den 19. August Morgens auf dem Ausstellungsplatz zu Griwa gewesen sein sollte, er an jenem selben Tage hier in Riga seinen täglichen Beschäftigungen von Morgen bis zum Abend oblag und erst Sonntag Vormittag den 20. August daselbst eintraf. Dass er garnicht mit Aufstellen von Maschinen beauftragt worden, sondern lediglich als Zuschauer hingefahren war, erhellt aus Folgendem.

Voraussetzend, in der zweiten Hälfte August noch nicht Zeit erübrigen zu können, hatte ich geglaubt von einer Betheiligung an qu. Ausstellung absehn zu müssen. — Zwei Tage vor ihrer Eröffnung erbot sich mir ein bekannter Landwirth aus dem Dünaburg'schen Kreise Ausstellungsgegenstände von mir in Empfang nehmen und Nöthiges mit ihnen veranlassen zu wollen, die Zusage damit vereinend, es werde ein anderer, mir ebenfalls bekannter Herr, in Abwesenheit meiner selbst und meiner Beamten, soweit erforderlich, dem Publikum gegenüber den Sprecher abgeben. Weder war es dabei von mir beansprucht worden, noch hatte ich die Zusage gegeben einen Monteur zu stellen; als dieser dann Sonntag auf einige Stunden hinauskam, war er nicht wenig erstaunt, nichts zusammengestellt, sondern Alles so liegen zu finden, wie es von der Bahn abgeführt worden war; unvorbereitet hatte er dann freilich von einem Zusammenstellen in den einigen Stunden seines Dortseins absehen müssen.

Ein paar an meinen Monteur gerichtete Worte würden den Herrn Professor, wie gesagt, bald genug über den eigentlichen Zusammenhang und die Zeit seines Eintreffens auf dem Ausstellungsplatz haben aufklären und hätte er für einen würdigeren Anlass sein „entschieden tadelnswerth“ aufsparen können, das er noch durch den Zusatz verstärken zu müssen glaubt: „und für andere Ausstellungen nicht zu empfehlen,“ als wenn sich ein Nichtzusammenstellen von Ausstellungsgegenständen überhaupt je empfehlen könnte und vollends nachdem es schon einmal als „entschieden tadelnswerth“ bezeichnet worden! Oder meint Herr **Prof. Wolff** etwas entschieden Tadelnswerthes könne doch für gewisse Zwecke empfohlen werden? beispielsweise sein eigenes hier besprochene kurze Referat, in welchem er es fertig bekommen hat, in 16 Zeilen (!) Dinge vorzubringen, welchen gegenüber die Frage noch milde und schonend erscheinen muss:

Wo bleibt da die Achtung vor der Wahrheit?!

Dieser zweite Fall kann sich zwar in seiner Tragweite mit dem ersteren nicht messen, der — wenn unzurechtgestellt geblieben — für Zukunftsreklamen der Freunde des Herrn Professor Wolff nicht besser berechnet gewesen sein konnte; ich mochte ihn aber nicht übergehen, um nicht etwa geringschätzend gegen Mühwaltungen von Ausstellungs-Comités zu erscheinen. — Willkommen aber musste auch der zweite Fall mir freilich insofern erscheinen, als er neben all meinen übrigen früheren Nachweisen, Herrn Professor Wolff nur um so unverkennbarer charakterisiren hilft.

Wir müssen freilich darauf gefasst sein, von Herrn Prof. Wolff als Redakteur der landw. Beilage zur „Rig. Zeitung“, im Vollbewusstsein der Macht der Presse und der Geduld von Papier und Druck, gelegentlich (wie das in No. 17 der landw. Beilage zur „Rig. Zeitung“ vom 23. April d. J. geschah) auf dieses Alles als „Invective“ hingewiesen zu sehen; nichtsdestoweniger aber will ich hier hervorheben, wie gründliche und achtbare Fachkenntniss und Verstandesschärfe nicht nothwendig mit Integrität des Charakters Eins zu sein brauchen, und — **protestire** bei dieser Gelegenheit im Voraus laut gegen ein etwaiges Beharren des Herrn Professor Wolff in seiner, der Wahrheit widerstrebenden, partheiischen Tendenz bei der hier für das kommende Jahr bevorstehenden Ausstellung, öffentlicher Beurtheilung anheimgebend, in wie weit aus den hier dargelegten Thatsachen die Ehrenhaftigkeit des Professors Wolff hervorgeht oder nicht.

Riga, Ende September 1878.

P. van Dyk.

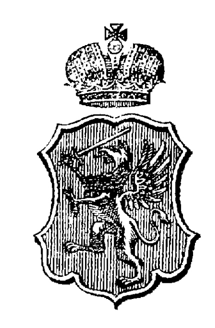
Von der Censur erlaubt. Riga, 2. October 1878. — Druck von Alexander Stahl in Riga, gr. Mönchenstrasse Nr. 11/13.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXVI.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXVI. Jahrgang.

№ 116. Понедѣльникъ 9. Октября. — Montag 9. October. **1878.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ разрѣшено здѣшнему жителю Фердинанду Гаману дальнѣйшее содержаніе находящейся въ Московскомъ форштадтѣ по Песочной улицѣ въ домѣ Чиша за № 38 фабрики для приготовленія сургуча подъ фирмою „А. Чишъ".

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist dem hiesigen Einwohner Ferdinand Hamann die Concession zur Fortsetzung der in der Moskauer Vorstadt an der Sandstraße, im Hause Tschisch sub Nr. 38 befindlichen gewerblichen Anstalt zur fabrikmäßigen Anfertigung von Siegellack, unter der Firma „A. Tschisch" ertheilt worden.

Nr. 3541.

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ разрѣшено книгопродавцу Густаву Розенбергу учредить въ г. Феллинѣ магазинъ для продажи книгъ на русскомъ и эстонскомъ языкахъ и также библіотеку для чтенія.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist dem Buchhändler Gustav Rosenberg die Concession zur Eröffnung einer russischen und estnischen Leih-Lesebibliothek in der Stadt Fellin ertheilt worden.

Nr. 3532

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія нижеслѣдующій циркуляръ Министерства Внутреннихъ Дѣлъ отъ 7. Января с. г. за № 56/267 относительно порядка присвоенія особыхъ наименованій учрежденіямъ благотворительнымъ или общественнымъ основываемымъ на пожертвованія какъ частныхъ лицъ или обществъ такъ и городовъ и земскихъ собраній:

По поводу сообщеннаго Министерству Внутреннихъ Дѣлъ однимъ Губернаторомъ ходатайства мѣстной городской Думы объ утвержденіи двухъ именныхъ стипендій при пріютѣ частнаго благотворительнаго общества съ ежегоднымъ отпускомъ потребной для сего суммы изъ средствъ города, Комитетъ Министровъ, которому было представлено это дѣло, находилъ, что Высочайше утвержденное Его Императорскимъ Величествомъ 28. Мая 1876 года положеніе Комитета Министровъ (Положеніе это распубликовано въ № 61. Собранія узаконеній и распоряженій Правительства въ 1876 году) о порядкѣ учрежденія именныхъ стипендій состоялось по представленію Министра Народнаго Просвѣщенія и относится къ стипендіямъ учреждаемымъ собственно при учебныхъ заведеніяхъ всѣхъ вѣдомствъ. Но вмѣстѣ съ тѣмъ, Комитетъ признавалъ, что установленное означеннымъ Высочайшимъ повелѣніемъ требованіе взноса необходимой суммы для обезпеченія стипендій при учебныхъ заведеніяхъ, въ случаѣ желанія присвоить таковымъ стипендіямъ постоянное наименованіе, основано было главнѣйше на томъ соображеніи, что значеніе подобнаго наименованія не соотвѣтствуетъ вообще учрежденію стипендій, ничѣмъ не обезпеченныхъ. Такое требованіе было распространено и на стипендіи учрежденныя городами или земствами такъ какъ установленіе такихъ условій, по коимъ обязательство, однажды принятое на себя городомъ или земскимъ собраніемъ, сохраняло бы свою силу на всегда, можетъ подать поводъ къ крайне нежелательному, а иногда и непосильному обложенію доходовъ городовъ и земствъ и составить тяжелое бремя для будущихъ поколѣній.

Соображенія эти удостоившіяся Высочайшаго Его Величества одобренія, касательно стипендій при учебныхъ заведеніяхъ должны быть, по мнѣнію Комитета, всецѣло отнесены и ко всякаго рода учрежденіямъ благотворительнымъ и общественнымъ въ тѣхъ случаяхъ, когда пожертвованія частныхъ лицъ городовъ или земствъ, предназначенныя для сихъ учрежденій, имѣютъ цѣлію установленія постоянныя съ присвоеніемъ имъ особыхъ наименованій.

По сему Комитетъ полагалъ: въ силу Высочайше утвержденнаго 28. Мая 1876 г. положенія Комитета Министровъ о порядкѣ учрежденія постоянныхъ именныхъ стипендій распространить и на порядокъ присвоенія особыхъ наименованій всякаго рода учрежденіямъ благотворительнымъ или общественнымъ, основываемымъ на пожертвованія какъ частныхъ лицъ или обществъ, такъ и городовъ и земскихъ собраній.

Государь Императоръ, въ 14 день Декабря 1877 г., положеніе Комитета Высочайше утвердить соизволилъ.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das nachstehende Circulair des Ministeriums des Innern vom 7. Januar c. sub Nr. 56/267, betreffend die Ordnung der Beilegung besonderer Benennungen an wohlthätige oder gemeinnützige Stiftungen, welche aus Darbringungen sowohl von Privatpersonen oder Gemeinden, als auch von Städten und Landschaftsversammlungen errichtet werden sollen, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

In Anlaß eines dem Ministerium des Innern von einem Gouverneur mitgetheilten Gesuches einer Stadtverordneten-Versammlung über die Errichtung zweier mit besonderen Benennungen versehener Stipendien, bei dem Asyl einer privaten Wohlthätigkeitsanstalt mit jährlicher Auszahlung der hiezu erforderlichen Summe aus den Mitteln der Stadt — hat das Minister-Comitè, welchem diese Angelegenheit vorgelegt worden, befunden, daß der von Sr. Kaiserlichen Majestät am 28. Mai 1876 Allerhöchst bestätigte (in der Nr. 61 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Verordnungen der Regierung für das Jahr 1876 publicirte) Beschluß des Minister-Comitès über die Ordnung der Errichtung mit Benennungen versehener Stipendien auf die Vorstellung des Ministers der Volksaufklärung gefaßt worden ist und sich auf Stipendien bezieht, welche besonders bei Lehranstalten aller Ressorts errichtet sind. Zugleich hat jedoch der Minister-Comitè anerkannt, daß die durch den erwähnten Allerhöchsten Befehl aufgestellte Forderung der Hergabe der erforderlichen Summe zur Sicherstellung der Stipendien bei den Lehranstalten für den Fall des Wunsches, solchen Stipendien eine dauernde Benennung beizulegen, hauptsächlich auf die Erwägung gegründet war, daß die Bedeutung einer derartigen Benennung durchaus nicht der Errichtung von in keiner Weise sichergestellten Stipendien entspricht. Diese Forderung ward auch auf Stipendien erstreckt, welche von Städten oder Landschaften errichtet wurden, da die Aufstellung solcher Bedingungen, nach denen die einmal von einer Stadt oder einer Landschaftsversammlung übernommene Verbindlichkeit für immer ihre Wirksamkeit behalten würde, Anlaß zu einer entschieden nicht wünschenswerthen und zuweilen auch unverhältnißmäßigen Belastung der Einkünfte der Städte und Landschaften geben und eine schwere Bürde für künftige Geschlechter werden kann.

Diese der Allerhöchsten Billigung Seiner Majestät gewürdigten Erwägungen hinsichtlich der Stipendien bei Lehranstalten müssen nach der Meinung des Minister-Comitès auch für wohlthätige und gemeinnützige Stiftungen jeglicher Art in den Fällen Geltung haben, in denen Darbringungen von Privatpersonen, Städten und Landschaften zum Besten derselben den Charakter dauernder Einrichtungen tragen, welchen besondere Benennungen beigelegt werden sollen.

Demzufolge hat der Comitè beschlossen: die Wirksamkeit des Allerhöchst am 26. Mai 1876 bestätigten Beschlusses des Minister-Comitès über die Ordnung der Errichtung dauernder, mit Benennungen versehener Stipendien auch auf alle diejenigen Fälle zu erstrecken, in denen wohlthätigen oder gemeinnützigen Stiftungen jeglicher Art, welche aus Darbringungen sowohl von Privatpersonen oder Gemeinden, als auch von Städten oder Landschaftsversammlungen errichtet werden, besondere Benennungen beigelegt werden sollen.

Der Herr und Kaiser hat am 14. December 1877 den Beschluß des Minister-Comitès zu bestätigen geruht.

Nr. 3465.

Von der Rigaschen Kreis-Wehrpflicht-Commission wird desmittelst zur Kenntniß derer, die es angeht, gebracht, daß die Termine für die Einberufung zur Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1878 für den Rigaschen Kreis und zwar:

für den IV. Canton auf den 2. November,
„ „ III. „ „ „ 6. „
„ „ II. „ „ „ 13. „

festgesetzt sind.

Das Sitzungslocal dieser Behörde befindet sich für die Zeit der Aushebung im Local des Rigaer lettischen Vereins.

Riga, den 30. September 1878. Nr. 684. 1

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung ist ein von Elfriede Hartmann geb. Gerstenmeyer und Eugen Hartmann an die Ordre des Wold. Lang über 100 Rbl. ausgestellter Wechsel, versehen auf der Rückseite mit dem Vermerk: „ohne Rückkehr, Wold. Lang", als gefunden eingeliefert worden, und wird der etwaige Eigenthümer qu. Wechsels hierdurch aufgefordert, sich in der gesetzlichen Frist, unter Beibringung der erforderlichen Eigenthumsbeweise, bei der Rigaschen Polizeiverwaltung zu melden. Nr. 9354. 3

Riga-Polizeiverwaltung, den 3. October 1878.

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei derselben nach-

stehende Gegenstände als gefunden und verdächtigen Leuten abgenommen, eingeliefert worden sind als: ein Portemonnaie mit Geld, ein Wagenkissen, ein Riemen, 21 Säcke und ein Packen mit Pappe.

Die resp. Eigenthümer dieser Sachen werden hierdurch aufgefordert, behufs Erlangung ihres resp. Eigenthums, binnen 6 Wochen a dato mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen versehen, bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sich zu melden.

Riga, Polizei-Verwaltung, den 29. September 1878. Nr. 9261. 1

Am 24. September c. wurde in der Mitauer Vorstadt ein mit zwei Pferden bespanntes Fahrzeug, enthaltend diverse Schmiedehandwerkzeuge, angehalten, bei welcher Gelegenheit drei Insaßen die Flucht ergriffen.

Nachdem nunmehr constatirt worden, daß das eine der Pferde und die Schmiedehandwerkzeuge an zwei verschiedenen Orten und zwar in Kekkau und Klein-Jungfernhof gestohlen worden sind, wird der bisher nicht ermittelte Eigenthümer des anderen Pferdes (Schimmel) und des Wagens, sowie eines Rockes aufgefordert, sich binnen acht Tagen a dato bei der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts zu melden, widrigenfalls mit dem Pferde, Wagen und Rock in gesetzlicher Grundlage wird verfahren werden.

Riga-Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts, den 4. October 1878. Nr. 2839. 3

Von Einem Edlen Wolmarschen Rathe wird hierdurch zur Kenntniß aller derjenigen Wolmarschen Gemeindeglieder, welche in diesem Jahre der Ableistung der Wehrpflicht unterliegen, gebracht, daß der Termin zur Loosung bei Einer Kaiserlich Wolmarschen Kreis-Wehrpflicht-Commission auf den 13. November a. c. angesetzt worden ist.

Wolmar-Rathhaus, den 27. September 1878. Nr. 2165. 1

Von der Wendenschen Kreis-Wehrpflicht-Commission wird hiemit bekannt gemacht, daß im Wendenschen Kreise die Einberufung für die einzelnen Cantons wie folgt festgesetzt worden ist:

am 2. November für den II. Canton,
„ 6. „ „ „ III. „
„ 9. „ „ „ IV. „
„ 13. „ „ „ I. „

Wenden, Kreis-Wehrpflicht-Commission, den 27. September 1878. Nr. 461. 1

Von der Lemsalschen Steuer-Verwaltung werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Autoritäten hierdurch ersucht, die nachbenannten, der Einberufung zur Ableistung der Wehrpflicht in diesem Jahre unterliegenden Lemsalschen Stadtokladisten im Ermittelungsfalle auf's Strengste anhalten zu wollen, daß dieselben sich unausbleiblich zum 1. November 1878, behufs Loosung, bei der Wolmarschen Kreis-Werpflicht-Commission in Lemsal einfinden:

Rudolph Friedrich Johann Emanuel, Ludwig's Sohn, Brempel;
Wilhelm, Ludwig's Sohn, Wendt;
Carl Martin, der Dahrte Sohn, Kley.

Lemsal-Steuer-Verwaltung, den 25. September 1878. Nr. 498. 1

Von der Fellinschen Kreis-Wehrpflicht-Commission wird desmittelst zur Kenntniß aller Derer, die Solches angeht, gebracht, daß als diesjährige Einberufungstermine fixirt worden sind.

für den 3. Canton der 1. November,
„ „ 2. „ „ 6. „
„ „ 1. „ „ 11. „

desgleichen, daß sich die neuausgehobenen Rekruten aller 3 Cantons am 25. November c. in Pernau bei dem dortigen Kreis-Militair-Chef zu melden haben werden.

Fellin-Kreis-Wehrpflicht-Commission, den 25. September 1878. Nr. 187. 1

Von der Schloß-Versohnschen Gutspolizei wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein herrenloses kleines Pferd, schwarzbraun, sich hierselbst eingefunden hat, und wird der resp. Eigenthümer des Pferdes desmittelst aufgefordert, zur Erlangung seines Eigenthums, binnen 8 Tagen a dato, mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen versehen, sich zu melden. Nr. 25. 1

Schloß-Versohn, den 24. September 1878.

Kad tee schî pagasta lohzekli, kà:
Krisch Sihrup, (Kreewsemê usturotees)
Ludwig Grünberg, (Rihgâ usturotees)
Reinhold Baramba un
Johnis Schwalbe,
kuram pehdigam schinî gadâ pee lohschu wilkschanas jaeet ir, jau wairak gadus bes pasehm apkahrt blandahs, sawas krohna- un pagasta-nodohschanas parahdâ palikdami, tad tohp zaur scho wisas polizei-waldischanas usaizinatas, kur schee augschminehtee atrastôs, tohs zeeti sanemt un schai pagâsta waldischanai peesuhtiht gribeht.

Leel-Straupes pagast-waldischanâ, tai 23. September 1878. Nr. 168. 1

Wisas pilsehtu un semju polizejas tohp zaur scho laipnigi luhgtas, tam schihdam, kas sauzahs Benz, kur tas atrastos zeeschi peekodinaht, ka winam 7. Nowember s. g. pee apakschrakstitas teesas jameldahs, ja-aismaksa 380 rub. sudr. un ja-isnem eekihlatas mantas. Ja minehts Benz terminu nepildihs, tad mantiba paradneekim par labu tiks atdota. Nr. 141. 3

Bihrina pagasta teesâ, 29. September 1878.

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Barons Johannes Ungern-Sternberg kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche als, sei es eine privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder ausdrücklich eingeräumte Hypothek besitzende Gläubiger des im Pernauschen Kreise und Saaraschen Kirchspiele belegenen Gutes Saarahof nebst Appertinentien, — mit Ausnahme der unalterirt fortbestehenden Rechte aller Ingrossare wie namentlich der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, — wie als Erb- und Retract-Berechtigte, oder sonst aus irgend welchem Rechtstitel, wider den am 17. April 1878 zwischen dem Baron Richard Ungern-Sternberg und dessen Sohne Johannes Baron Ungern-Sternberg zu Gunsten des Letzteren in Betreff des genannten Gutes Saarahof abgeschlossenen und am 5. Mai 1878 sub Nr. 181 hofgerichtlich corroborirten und ingrossirten Pachtvorzugsrechts-Vertrag nebst Veräußerungs-Verbot, — rechtliche Einwendungen, oder Ansprüche und Forderungen an das Gut Saarahof sammt Appertinentien formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. December 1879, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß der oberwähnte am 5. Mai 1878 sub Nr. 181 hofgerichtlich corroborirte und ingrossirte Pachtvorzugsrechts-Vertrag nebst Veräußerungs-Verbot für rechtskräftig erkannt und alle im Widerspruch zu diesem Vertrage und Veräußerungs-Verbote etwa künftig bezüglich des Gutes Saarahof geschlossenen Pacht- oder Veräußerungs-Verträge als null und nichtig angesehen werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, am 29. September 1878.
Nr. 5446. 2

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen Färbermeisters Johann Nicolaus Walquist irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 29. März 1879, bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde. Nr. 453. 3

Riga-Rathhaus, den 29. September 1878.

Vor dem Rigaschen Vogteigerichte soll am Dienstag den 17. October d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf den Antrag des Herrn Dr. med. J. Brauser, behufs Befriedigung einer demselben wider den Kaufmann Hugo Kaetow zustehenden Darlehnsforderung von 4000 Rbl. sammt Renten und Kosten eine von Johann Donatus Bogdanowitsch am 31. December 1876 zum Besten der Handlung Louis Lundmann & Co. über 5000 Rbl. S. ausgestellte, auf das allhier im 1. Quartier des 1. Vorstadttheils an der 1. Weidendammstraße sub Pol.-Nr. 111 b belegene Immobil öffentlich ausgeschrieben, in blanco cedirte, dem Herrn Dr. med. J. Brauser zum Kastenpfand übergebene Obligation sammt vom 1. Juli d. J. ab anhängigen 6 pCt. Zinsen unter den in der Canzlei dieses Vogteigerichts einzusehenden Bedingungen öffentlich versteigert werden, weshalb etwaige Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert werden, im Termine zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 29. September 1878. Nr. 819. 1

Der Landwirth Gottlieb Ferdinand Seemund hat bei der I. Section des Rigaschen Landvogteigerichts darum angesucht, daß das auf das ihm am 22. Juni 1845 öffentlich aufgetragene, allhier im Patrimonialgebiete der Stadt Riga diesseits der Düna sub Land. Pol. Nr. 1 belegene Höfchen Baerenhof in den Hypothekenbüchern der Stadt Riga unter dem 24. März 1838 für den Aeltesten Johann Peter Schnee verzeichnete Schuldcapital von 500 Rubel, welches angeblich längst bezahlt worden, während die bezügliche Obligation angeblich verloren gegangen sei, — als mortificirt erachtet und ihm, dem Antragsteller, die öffentliche Abschreibung solchen Schuldcapitals gestattet werden möge.

In Folge dessen werden alle diejenigen, welche an der obigen Forderung interessirt sein sollten, hierdurch aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 22. März 1879 unter Beibringung gehöriger Belege ihre etwaigen Ansprüche bei diesem Gerichte anzumelden und darzuthun, — und zwar bei der Verwarnung, daß nach Ablauf der bezeichneten Frist sie nicht weiter gehört werden sollen, sondern dem obigen Mortifications-Ansuchen entsprochen werden wird.

Riga-Rathhaus, I. Section des Landvogtei-Gerichts, den 22. September 1878. Nr. 1676. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Departement des Landvogteigerichts des Raths der Kaiserlichen Stadt Riga in Bauerrechtssachen hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium, Namens der Stadt Riga, als Eigenthümerin der im Kattlekalnschen Kirchspiele des Rigaschen Patrimonialgebietes belegenen Gesindesstellen Nr. 23 Rutke, Nr. 28 Leel-Kramming, Nr. 30 Klebber, Nr. 33 Skudding Plawneek, Nr. 37 Lubbons, Nr. 47 Stuhrit, Nr. 51 Seemel Karkling und Nr. 52 Seemel Ewald, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande des Gutes Olai gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, mit den zu denselben gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten Käufern, auf Grund der desfallsigen mit denselben abgeschlossenen Kaufcontracte, als freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer übertragen worden und angehören sollen, als hat das Departement des Landvogteigerichts des Rigaschen Raths in Bauerrechtssachen, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung der nachstehenden Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Gerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, solche zu documentiren und gehörig auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, welche sich während der Proclamsfrist nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen Forderungen adjudicirt werden sollen.

Die Olaischen Gesindesstellen:

1) Nr. 23 Rutke, groß 9 Thlr. 36 Gr., auf Andrei Rohme, für den Preis von 1222 Rbl.
2) Nr. 28 Leel-Kramming, groß 8 Thlr. 46 Gr., auf Janne Erdmann, für den Preis von 1106 Rbl. 40 Kop.
3) Nr. 30 Klebber, groß 12 Thlr. 2 Gr., auf Jacob Baumann, für den Preis von 1562 Rbl. 80 Kop.
4) Nr. 33 Skudding Plawneek, groß 11 Thlr. 17 Gr., auf Janne Plawneek, für den Preis von 1454 Rbl. 60 Kop.

5) Nr. 37 Lubbons, groß 11 Thlr. 21 Gr., auf Andres Klawe, für den Preis von 460 Rbl. 40 Kop.
6) Nr. 47 Stuhrit, groß 10 Thlr. 84 Gr., auf Jahn Wink, für den Preis von 1530 Rbl. 60 Kop.
7) Nr. 51 Seemel Karkling, groß 11 Thlr., 32 Gr., auf Gustav Alp, für den Preis von 1589 Rbl. 80 Kop.
8) Nr. 52 Seemel Ewald, groß 10 Thlr. 86 Gr., auf Jacob Ewald, für den Preis von 1533 Rbl. 80 Kop.

So geschehen Riga-Rathhaus, den 30. September 1878. Nr. 34. 2

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den insolventen hiesigen Kaufmann 1. Gilde August Boström oder an dessen unter der Firma August Boström hierselbst bestandene Handlung Anforderungen haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Forderungen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 29. März 1879 sub poena praeclusi in gesetzlicher Art allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen; gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sind, oder ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hiermit angewiesen, in ebenmäßiger Frist von sechs Monaten a dato, zur Vermeidung der für die Zuwiderhandelnden gesetzlich damit verbundenen Nachtheile, die Schuldbeträge und Vermögensstücke anher einzubringen.

Pernau-Rathhaus, den 29. September 1878.
Nr. 1590. 2

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den insolventen hiesigen Kaufmann 1. Gilde Carl Kreischmann, oder an dessen unter der Firma C. Kreischmann hierselbst bestandene Handlung, Anforderungen haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Forderungen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, dieses Proclams, also spätestens am 29. März 1879 sub poena praeclusi in gesetzlicher Art allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen; gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sind, oder ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hiermit angewiesen, in ebenmäßiger Frist von sechs Monaten a dato, zur Vermeidung der für die Zuwiderhandelnden gesetzlich verbundenen Nachtheile, die Schuldbeträge und Vermögensstücke anher einzubringen. Nr. 1597. 2

Pernau-Rathhaus, den 29. September 1878.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Victor von Brümmer, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele belegenen Gutes Alt-Calzenau, hieselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Aptek Nr. 90, groß 22 Thlr. 76 Gr., auf den Alt-Calzenauschen Bauer Jacob Leeping, für den Preis von 3198 Rbl. S.
2) Leel-Griban Nr. 17, groß 16 Thlr. 43 Gr., auf den Alexander Jurjan, für 2308 Rbl.
3) Leel-Griban Nr. 18, groß 16 Thlr. 10 Gr., auf den Alexander Jurjan, für 2242 Rbl.
4) Ites Nr. 41, groß 16 Thlr. 16 Gr., auf den Jacob Bitit, für 2265 Rbl.
5) Lidneskaln Nr. 76, groß 13 Thlr. 32 Gr., auf den Peter Putne, für 2003 Rbl.
6) Kalne-Martinau Nr. 8, groß 15 Thlr. 28 Gr., auf den Jahn Silling, für 2300 Rbl.
7) Leies-Martinau Nr. 11, groß 18 Thlr. 38 Gr., auf den Andres Bogdan, für 2736 Rbl.
8) Leies-Martinau Nr. 12, groß 15 Thlr. 67 Gr., auf den Ansch Wilniht, für 2361 Rbl.
9) Leies-Martinau Nr. 13, groß 15 Thlr. 18 Gr., auf den Jacob Bischintrop, für 2204 Rbl.
10) Sille-Matissan Nr. 15, groß 17 Thlr. 50 Gr., auf den Martin und Jahn Silling, für 2245 R.
11) Wez-Missan Nr. 24, groß 17 Thlr. 2 Gr., auf den Ansch Leitan, für 2468 Rbl.
12) Ohsoling Nr. 67, groß 11 Thlr. 40 Gr., auf den Jahn Lihzit, für 1716 Rbl.
13) Rikschan Nr. 38, groß 15 Thlr. 13 Gr., auf den Jacob Skann, für 1968 Rbl.
14) Rikschan Nr. 39, groß 17 Thlr. 71 Gr., auf den Peter Leitran, für 2312 Rbl.
15) Rutkaln Nr. 68, groß 14 Thlr. 29 Gr., auf den Brenz Ausin, für 2148 Rbl.
16) Uschan Nr. 36, groß 14 Thlr. 78 Gr., auf den Martin Wihtolin, für 2275 Rbl.
17) Uschan Nr. 37, groß 15 Thlr. 2 Gr., auf den Jacob und Peter Zinniht, für 2226 Rbl.

Wenden, den 28. September 1878. Nr. 634. 2

No Stukmannumuischas walsts-teesas teek zaur scho wisi, ta schahs walsts Tihrum Bahrsdain mahjas gruntneeka Jurr Skudre, kursch miris, parahdu deweji un nehmeji usaizinati, treiju mehneschu laikâ, t. i. lihdf 23. December f. g., pee schihs walsts-teesas peeteiktees; wehlaki netiks neweens wairs klausihts, bet ar parahdu flepejeem pehz likuma darihts.

Stukmannumuischas walsts-teesâ, 23. September 1878. Nr. 89. 2

Zaur scho teek no Inzeema pagast-teesas wisi, ta nomirufcha schejeenes Kuptscha mahjas gruntneeka Adam Müllera parahdu deweji un nehmeji usaizinati, 3 mehneschu laikâ, t. i. lihdf 19. Dezember f. g., pee schihs teesas usdohtees; ar parahdu flepejeem tiks pehz notezejuscha termina pehz likumeem darihts Nr. 184. 2

Inzeema pagast-teesâ, 19. Septemberi 1878.

No Pahles walsts-teesas teek zaur scho wisi, ta mirufcha schejeenes meschakunga Friedrich Brehde parahdu deweji un nehmeji usaizinati, seschu mehneschu laikâ, t. i. lihdf 1. April 1879, pee schihs pagast-teesas peeteiktees; wehlaki neweenu wairs neklausihs bet ar parahdu flehpejeem pehz likuma darihs. Nr. 301. 2

Pahles pagast-teesâ, tai 24. September 1878.

Торги. Torge.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Schiffsbaumeister Georg Lindner gehörigen, im 2. Quartier der Mitauer Vorstadt, auf Hagenshof sub Pol.-Nr. 83 u. 84a belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 10. April 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Georg Lindner, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 2. October 1878. Nr. 1734. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Handlungscommis Julius Tiesler gehörigen, im 3. Quartier der Mitauer Vorstadt, auf Seifenberg, an der Bauskeschen Straße sub Pol.-Nr. 3 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 10. April 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Julius Tiesler, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 2. October 1878. Nr. 1736. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Salz- und Kornmesser Hans Iwanowsky gehörigen, im 1. Quart. der Mitauer Vorstadt, auf Muckenholm, an der Muckenholmschen Straße sub Pol.-Nr. 5 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 10. April 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Hans Iwanowsky, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 2. October 1878. Nr. 1738. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Marcus Heymann und dem Ruben Reimann gehörigen, im 2. Quartier der Petersburger Vorstadt an der Weiden- und Mühlenstraße sub Pol.-Nr. 504 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 24. März 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Marcus Heymann und Ruben Reimann, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 25. September 1878. Nr. 1718. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Jahn Petersohn gehörigen, im 3. Quartier der Petersburger Vorstadt an der Suworowstraße sub

Pol.=Nr. 342 a belegenen und dem Rigaschen Hypotheken=Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 24. März 1879 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken=Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermin zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten J. Petersohn, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga=Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 25. September 1878. Nr. 1722. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken=Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem **Ludwig Eiche** gehörigen, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, an der Mühlenstraße sub Pol.=Nr. 549 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken=Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 24. März 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken=Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Ludwig Eiche, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga=Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 25. September 1878. Nr. 1724. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken=Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem preußischen Unterthan **Carl Heinrich Hoffmann** gehörigen, im 4. Quartier der Petersburger Vorstadt an der zum Kriegshospital führenden Straße sub Pol.=Nr. 189 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken=Verein verpfändeten Immobils nachgegeben, und der Versteigerungstermin auf den 10. April 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken=Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten C. H. Hoffmann, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga=Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 2. October 1878. Nr. 1732. 2

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 13. сего Октября, въ 11 часовъ утра, будутъ продаваться въ оной съ публичнаго торга слѣдующіе товары: чаю 1 пудъ 5 фунтовъ, канвы бумажной 21 фунтъ, пряжи бумажной крашеной 1 пудъ 1 фунтъ, гумерсовъ маринованныхъ 1 пудъ 18 фунтовъ, 1 брезентъ и разные мелочные товары. № 10873.

Auf Verfügung Einer Livländischen Gouvernements Accise=Verwaltung sollen Montag den 16. October a. c., Vormittags um 10 Uhr, im Locale der 5. Bezirks=Accise=Verwaltung in Werro 18 Stück Contral=Apparate, Stumpescher Construction, mit einer Trommel, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Werro 5. Bezirks Accise=Verwaltung, den 28. September 1878. Nr. 2335. 1

Von dem **Wenden=Walkschen Kreisgerichte wird hiermit bekannt gemacht**, daß auf desfallsiges Ansuchen des Tolkenhofschen Gemeindegerichts, in Generalconcurssachen des zur dortigen Bauergemeinde verzeichneten Grundbesitzers Andres Heiduck das ihm erb= und eigenthümlich zugeschriebene, zu der Generalconcursmasse gehörige, auf Tolkenhofschem Gehorchslande belegene 16 Thlr. 55 Gr. große Saun=Dibin=Gesinde bei diesem Kreisgerichte in zweien Torgen, am 15. und 16. November c., zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde, unter den hierselbst in canzellaria einzusehenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot wird gestellt werden. Nr. 4138. 2

Wenden, den 27. September 1878.

За Лифл. Вице-Губернатора:
старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Immobilien=Verkauf.

Am **26. October d. J.**, Nachmittags 1 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weil. Coll.=Assesso s **Eduard von Schlütter** und dessen Ehefrau **Ludmilla, geb. von Tallberg** gehörige, allhier im 2. Quartier des 1. St. Petersburger Vorstadttheils an der Schulenstraße sub Pol.=Nr. 81, (Adr.=Nr. 9), belegene **Wohnhaus sammt Appertinentien,** unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, von denen hier nur hervorgehoben wird, daß der Zuschlag sofort erfolgt, falls 10000 Rbl. oder mehr geboten werden, zum öffentlichen **Meistbot gestellt werden**.

Riga=Rathhaus, den 9. October 1878.

Paul Stamm, Waisenbuchhalter.

Auctionslocal.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogtei= und Landvogteigerichts sollen **Donnerstag den 12. d. M.,** Vormittags 11 Uhr, in meinem Auctionslocal, Marstallstraße Nr. 26, öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden: verschiedene **eschene Möbel,** als: **1 Kleiderschrank, 1 Büffet, 1 Speisetisch, 1 Kommode** 2c. **1 goldene Kette, 1 silberner Vorlegelöffel;** ferner **1 bronzene Petroleum=Ampel,** verschiedene eingebundene **Jahrgänge von Zeitschriften,** als: Gartenlaube, Daheim, das neue Blatt 2c.

Th. Geertz, Stadtauctionator.

Von der Lehrer=Conferenz der Walkschen Kreisschule wird hiermit bekannt gemacht, daß für alle Diejenigen, welche sich in Grundlage des Art. 56, Pkt. 4 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht der erforderlichen **Prüfung bei der Walkschen Kreisschule** zu unterziehen wünschen, der Termin zur Ablegung des Examens auf den **19. October c.** festgesetzt worden ist. Die bezüglichen Meldungen sind unter Beibringung eines schriftlichen Gesuches, eines Standes= und Taufzeugnisses am vorhergehenden Tage von 2—4 Uhr Nachmittags beim Unterzeichneten zu machen.

Walk, den 15. September 1878.

Schulinspector **C. Dabbert.**

Vom Kahalsamte werden die **stimmberechtigten Glieder der Rigaschen Hebräer=Gemeinde** desmittelst ersucht, sich am **Sonntage den 15. October 1878,** präcise 11 Uhr Vormittags, im Locale des Kahalsamtes zu einer Berathung und Beschlußfassung in Gemeindeangelegenheiten einfinden zu wollen.

Отъ Управленія Типографіи Втораго Отдѣленія Собственной Его Императорскаго Величества канцеляріи поступилъ въ продажу

LI ТОМЪ

ВТОРАГО ПОЛНАГО СОБРАНІЯ ЗАКОНОВЪ

РОССІЙСКОЙ ИМПЕРІИ,

содержащій въ себѣ, въ трехъ отдѣленіяхъ, законы 1876 года. Цѣна оному (въ бумажной обертке) **четырнадцать рублей.**

Продажа сего изданія производится въ Лифляндской губерніи у Коммисіонера Типографіи

Н. Киммеля въ Ригѣ.

Примѣчанія: 1) Частныя лица, выписывающія означенное изданіе отъ помянутаго Коммисіонера Типографіи, прилагаютъ, сверхъ цѣны онаго, на платежъ Почтамту, вѣсовыя, по установленной, соразмѣрно разстоянію, таксѣ, за 13 фунтовъ, и укупорочныхъ по 30 коп. на экземпляръ.

2) Для избѣжанія напрасной переписки и траты времени, частныя лица съ своими требованіями благоволятъ обращаться къ означенному выше, Коммисіонеру Типографіи, коему вмѣнено въ обязанность имѣть у себя для продажи упомянутое изданіе брошюрованнымъ и продавать, въ мѣстахъ ихъ пребыванія, по той же, выше сего указанной, цѣнѣ.

3) Присутственныя мѣста, обращающіяся съ своими требованіями прямо въ Управленіе Типографіи, прилагаютъ, сверхъ цѣны, изданія, еще на укупорку по 30 коп. на экземпляръ, освобождаясь затѣмъ отъ уплаты вѣсовыхъ денегъ.

4) Слѣдующія Управленію Типографіи деньги должны быть высылаемы сполна, т. е. безъ вычета изъ нихъ страховыхъ расходовъ.

№ 28287.

Das Rigasche Comptoir der Reichsbank

ersucht hiermit diejenigen Personen, welche auf ihre vom 1. bis zum 5. September und 2. bis 5. October gemachten vollen Zahlungen auf **au porteur** Obligationen der 2. Orientanleihe, in Ermangelung von Originalobligationen, **Quittungen** erhalten haben, solche Quittungen baldmöglichst beim Comptoir zum Umtausche gegen Originalobligationen einzureichen, welcher Umtausch bei demselben täglich zwischen 10 und 1 Uhr Mittags bewerkstelligt werden wird.

Riga, den 6. October 1878.

Dirigirender **Oerström.**

Secretair F. v. Gernet.

Prima 1877.

Bayr. Hopfen

verkaufen billigst

Lühr & Jimmerthal,
Riga, gr. Sandstr. Nr. 7.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau, resp. bei der Steuer-Verwaltung abzuliefern.

Die von der Rigaschen Steuer=Verwaltung dem Rigaschen Arbeiteroкladisten Klementy Semenow am 27. August 1876 sub Nr. 1113 ertheilte, bis zum 1. Januar 1877 giltig gewesene Legitimation.

Die von der Rigaschen Steuer=Verwaltung dem Rigaschen Arbeiteroкladisten Wassily Kasjanow Masljäkow am 2. November 1876 sub Nr. 1297 ertheilte, bis zum 1. Januar 1877 giltig gewesene Legitimation.

Die von der Rigaschen Steuer=Verwaltung dem Rigaschen Dienstokladisten Christian Johann Will am 13. Juli 1876 Nr. 8321 ertheilte, bis zum 1. Januar 1877 giltig gewesene Legitimation.

Die von der Rigaschen Steuerverwaltung dem Rigaschen Bürgerokladisten Carl Eduard Ehlert am 14. Juni 1876, Nr. 5244 ertheilte, bis zum 1. Januar 1877 giltig gewesene Legitimation.

Das Paßbüreaubillet des zum Gute Würzau verzeichneten Jacob Bergmann, d. d. 3. Februar 1878, Nr. 1992, giltig bis zum 7. Januar 1879.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 9. Октября 1878 года.